

An alle Kunden der Vignal GmbH & Co. KG

Vignal GmbH & Co. KG
Wickrather Str. 14-20
41363 Jüchen
Tel. +49(0)2164 - 9508500

Jüchen, August 2024

EU-Chemikalienverordnung EG 1907/2006 - REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur EU-Chemikalienverordnung (REACH) und der daraus resultierenden Meldepflicht in der SCIP-Datenbank der ECHA.

Als Händler/Importeur von Artikeln (Fittings (Formteile, Verbindungselemente) aus Kunststoff und Metall sowie Schrauben, Muttern, Kleinteilen usw.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH VO ernst.

Eine Registrierungspflicht aus der REACH-Verordnung besteht für uns nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, gemäß Art. 7 II der REACH VO, dies zu melden.

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen innerhalb der Lieferkette Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen in Artikeln mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-% bereitgestellt werden.

Da dies bei den von uns gelieferten Kunststoffteilen sowie Edelstahllegierungen nicht der Fall ist, sind wir von der Verordnung nicht betroffen und müssen uns daher nicht in der SCIP-Datenbank der ECHA registrieren.

Unsere Produkte entsprechen der EU-Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH.

Weitere Informationen finden Sie in der beigefügten Anlage.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Vignal GmbH & Co. KG



J. Daumann
Geschäftsführer

Die REACH-Verordnung über Chemikalien ist seit dem 01. Juni 2007 in Kraft getreten. REACH unterscheidet zwischen Stoffen, Zubereitungen und Artikeln mit mehreren Verpflichtungen.

Gemäß Art. 3 der REACH-Verordnung werden Verbindungselemente als „Artikel“ definiert. „Artikel“ sind Objekte, deren Funktion im größeren Maße durch ihre Form und Gestaltung bestimmt wird als durch ihre chemische Zusammensetzung.

Verpflichtung zur Registrierung und Berichterstattung bei der ECHA (European Chemicals Agency)

Artikel 7 Absatz 1 Nummer 1 der REACH-Verordnung besagt, dass Artikel nur dann zur Registrierung verpflichtet sind, wenn sie Stoffe enthalten, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen, und wenn sie diese Stoffe mit Zugang zu 1 Tonne pro Jahr pro Hersteller oder Importeur enthalten. Dies gilt im Allgemeinen nicht für Verbindungselemente.

Selbst Verbindungselemente mit einem Beschichtungssystem, das durch Selbstaufopferung vor Korrosion schützt, sind nicht zur Registrierung verpflichtet. Grund ist, dass nicht die Substanzen selbst freigesetzt würden, sondern ihre Reaktionsprodukte. Diese Ausnahme ist in Art. 2 Abs. 7 (b) und Anhang V, (3) der REACH-Verordnung dokumentiert. Ausgenommen sind Stoffe, die aus einer beim Endverbrauch auftretenden chemischen Reaktion resultieren und nicht selbst hergestellt, importiert oder in Verkehr gebracht werden.

Abgesehen von oben, Art. 7 (2) von REACH schreibt Meldevorschriften vor, wenn Artikel einen besonders besorgniserregenden Stoff (Art. 57) gemäß der Kandidatenliste (Art. 59 der REACH-Verordnung) enthalten, wenn die Konzentration mehr als 0,1% (g/g) beträgt und wenn das Gesamtgewicht dieses Stoffes (nicht der Artikel) eine Tonne pro Importeur/Hersteller und pro Jahr überschreitet.

Für Verbindungselemente gilt im Allgemeinen die oben genannte Meldepflicht nicht, da der Anteil der besonders besorgniserregende Stoffe deutlich unter 0,1% liegen. In einigen Ausnahmen muss dies kontrolliert werden. Chemotechnische Produkte (z. B. Aerosole, Klebstoffe, Dichtungen) sind keine Artikel, sondern Zubereitungen. Für Zubereitungen müssen die chemischen Bestandteile registriert werden. Für in die EU eingeführte Zubereitungen ist der Einführer zur Registrierung verpflichtet, gemäß Art. 6 der REACH-Verordnung, wenn mehr als eine Tonne pro Jahr eingeführt wird. Wenn Zubereitungen in der EU hergestellt werden, ist der Hersteller zur Registrierung verpflichtet.

Verpflichtungen in der Lieferkette

Gehandelte Artikel können Melde- oder Informationspflichten unterliegen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU beschafft werden.

Für alle Artikel, die gemäß der Kandidatenliste mit einem Schwellenwert über 0,1% (Gewicht) sehr besorgniserregende Stoffe enthalten, verpflichtet die Art. 33 der REACH-Verordnung die Lieferkette auf der Grundlage der neuesten Ausgabe der Kandidatenliste automatisch über besonders besorgniserregende Stoffe zu informieren. Dementsprechend ist der Lieferant verpflichtet, dem Empfänger der Artikel die verfügbaren Informationen zur sicheren Verwendung des Artikels zumindest mit dem Namen des Stoffes zur Verfügung zu stellen. Auf der Kandidatenliste steht unter anderem der Stoff „Chromtrioxid“ (Chrom (VI) oxid). Diese Substanz kommt in gelben, schwarzen und olivfarbenen Passivierungsschichten sowie in der Zinkflockenbeschichtung Dacromet vor, jedoch in einer Konzentration deutlich unter 0,1% des Produktgewichts. Daher besteht keine Informationspflicht gegenüber nachgeschalteten Anwendern.

Dies ist zu unterscheiden von den Verpflichtungen der ROHS-Richtlinie oder des ELV, die für einige Stoffe in Verkehr gebrachten Artikeln Höchstschwellen festlegen. Nur bei Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen kann ein Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 REACH oder Angaben nach Art. 32 REACH vorgelegt werden.